

Vorstehende Anordnung betrifft übrigens nicht nur die eingangsgedachten landschaftlichen Obligationen und Steuerscheine, soweit sie bei der Auseinandersetzung mit der Krone Preußen der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig zur Last geblieben sind, sondern auch alle diejenigen Obligationen und Schuldscheine, auf welche in der Folge die Vorschriften des Befehls vom 25ten Juli 1777. erstreckt worden sind; sie leidet auch auf die wegen abhanden gekommener Documente der fraglichen Art bereits laufenden Verjährungen Anwendung.

Hiermach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten October 1824.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Kußgegeben zu Dresden, am 11ten October 1824.